



Golfsport unter den Regeln der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 21.5.2021)

Grundlage der Updates sind die FAQ des
Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport:
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Nach § 10 Absatz 1 der Verordnung ist der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen (Golfplatz inkl. Übungsgelände) **unter freiem Himmel** in Abhängigkeit der Inzidenzwerte in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen** wieder zulässig, aber mit folgenden Einschränkungen:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** drei Tage hintereinander **überschritten** wird, ist kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten **allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands** erlaubt. ****

Kindern unter 14 Jahren die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien **in Gruppen von höchstens fünf Kindern** gestattet. Etwasige Anleitungspersonen dürfen an diesem Sport teilnehmen, wenn sie ein höchstens 24 Stunden altes **negatives Testergebnis** nachweisen können.

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erlaubt, d.h. mit Angehörigen des eigenen Hausstands und einem weiteren Hausstand insgesamt **bis zu 5 Personen**. In einem Flight dürfen dann **maximal zwei Hausstände** spielen. ****

Training***: Maximal 5 Personen aus maximal 2 Hausständen (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet). Gruppengröße bei Kindern unter 14 Jahren: bis zu 20 Personen.

Update: Werden die Öffnungsschritte des §27 in einem Landkreis beschlossen gilt die maximal Gruppengröße 25 unter der Voraussetzung, g, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen. **Bitte beachten Sie hierzu die Bekanntmachung Ihrer Kreisverwaltungsbehörde.**

Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe.

3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist kontaktfreier Sport in Gruppen von **bis zu 10 Personen** zulässig; hier besteht keine Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu einem oder zwei Haushalten, d.h. hier können **4er Flights ohne Beschränkungen** gebildet werden.

Training^{***}: Gruppengröße maximal 10 Personen (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet). Gruppengröße bei Kindern unter 14 Jahren: bis zu 20 Personen.

Update: Werden die Öffnungsschritte des §27 in einem Landkreis beschlossen gilt die maximal Gruppengröße 25.

Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe.

* Nach § 4 Abs. 1 ²bleiben zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

** Es ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt maßgeblich, in welchem bzw. in welcher die Sportausübung an der Sportstätte erfolgt.

*** Aus infektionsschutzfachlichen Gesichtspunkten sind möglichst feste, gleichbleibende Gruppenzusammensetzungen zu empfehlen. Die jeweiligen Kontaktbeschränkungen sind zwingend zu beachten.

**** Vollständig Geimpfte (seit der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) und genesene Personen (Nachweis der Infektion und ein PCR-Test, der mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt) bleiben **bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.**

Inzidenzwert/ Einstufung:

1. **Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei aufeinander folgenden Tagen** die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. **Unterschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an fünf aufeinander folgenden Tagen** die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen frühestens ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. **Bitte beachten Sie die Bekanntmachung der Kreisverwaltungsbehörde.**
3. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt/kreisfreie Stadt) stellen auf Ihren Homepages nähere Informationen bereit, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Öffnungsschritte zugelassen wurden.

Zusammenfassend:

- Golfspielen ist seit dem 8. März wieder **zulässig**.
- Es ist sicherzustellen, dass sie beachtet werden. Insbesondere ist die Kontrolle dadurch zu leisten, dass durch Bekanntmachung, Aushang das Hygienekonzept und die Regelungen zur Flightgröße zwingend einzuhalten sind.

- Die Kontaktdatenerfassung und Tests sind im Rahmenhygienekonzept „Sport“ ([Link](#) siehe am Ende des Dokuments) festgelegt. Für die Kontaktverfolgung gibt es mit der „[Luca](#)“-App inzwischen eine digitale Lösung mit direkter Schnittstelle zum lokalen Gesundheitsamt.
- **Update:** Das [Rahmenhygienekonzept Sport](#) regelt die Maskenpflicht auf Sportanlagen: „Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen.“
- Das Übungsgelände (Driving-Range, Übungsgrün) kann geöffnet werden. Die Abstandsregeln, ggf. Maskenpflicht, Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein. Je nach räumlichen Gegebenheiten und Inzidenz ist individuell das Konzept anzupassen und z.B. nur jede zweite Abschlagsmatte freizugeben.
- „Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte **räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist**. Das heißt es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten.“ (Quelle: Corona Sportservice Bay. Innenministerium) => Golfanlagen mit einem großen Übungsbereich sollten daher klar abgetrennte Bereiche für das Gruppentraining schaffen. Driving Range und die verschiedenen Übungsgrüns werden dabei als funktionale Trennungen angesehen. Auf der Driving Range ist je nach Größe und bei gleichzeitigem Üben von mehreren Gruppen eine klare räumliche Abtrennung zu schaffen. Für das Einzeltraining der Golfer empfehlen wir, wie bereits im vergangenen Jahr umgesetzt, beispielsweise nur jede zweite Abschlagsmatte für das Üben freizugeben, um die Abstände zwischen den Golfern sicherzustellen.
- Abschlagshütten: „Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig. Denn laut Begründung der 12. BayIfSMV gilt es, die höhere Aerosolbelastung „in geschlossenen Räumen“ zu vermeiden. Die vorgenannten Anlagen können hinsichtlich der Aerosolanreicherung den Anlagen „unter freiem Himmel“ gleichgestellt werden.“ (Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)
- Das Sekretariat sollte, je nachdem wie die Anmeldung vor Ort erfolgt, eine kontaktlose Lösung ermöglichen, u.U. könnte ein Counter direkt am Eingang mit Plexiglasscheibe zum Schutz der Mitarbeiter eingerichtet werden/ Maskenpflicht für den Golfer/ Desinfektionsmöglichkeiten.
- Toiletten können geöffnet werden, bitte hier das Reinigungskonzept beachten.
- **Update** Umkleiden und Duschen: Nach dem [Rahmenhygienekonzept Sport](#) ist die Vorgabe (außer beim Duschen) Mindestabstand einzuhalten und FFP2-Maske zu tragen. Bitte a bei **ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde** nachlesen, **ob** in ihrem Landkreis eine **Öffnung** hierfür beschlossen wurde.
- Für den Pro-Shop gelten die Regelungen des Einzelhandels. Und damit ist der [§12 der 12. BayIfSMV](#) in seiner aktuellen Fassung vom 20. Mai gültig.
- Die Öffnung der Gastronomie ist in [§ 13 der 12. BayIfSMV](#) in seiner aktuellen Fassung vom 20. Mai geregelt.
- Ist auch ein Wettkampfbetrieb möglich?

„Ja. Dies ist möglich. Denn eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuellen Regelungen beziehen sich lediglich allgemein auf die Sportausübung.

Es müssen aber beim Wettkampfbetrieb die Vorgaben zur Sportausübung, insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahl, eingehalten werden.“

Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Für die BGV-Turniere hat der BGV ein [Hygiene- und Schutzkonzept](#) aufgestellt, dass für die Golfanlagen in Bayern als Vorlage dienen kann.

Die **Kontaktbeschränkungen** sind dabei **zu jeder Zeit** (vor und nach der Golfrunde) einzuhalten.

Hier finden Sie die Verordnung https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfsMV_12

Die FAQ des Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Update: Rahmenhygienekonzept Sport vom 20. Mai 2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-359/>

Karte mit Inzidenzwerten: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona_online/

Was gilt wo? <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>